

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Biebrich
für den „Burgkopf-Ruhewald Biebrich“
vom 26.09.2023**

Der Ortsgemeinderat Biebrich hat am 26.09.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 12 der Satzung der Ortsgemeinde Biebrich für die Einrichtung und den Betrieb eines Waldfriedhofes für Baumbestattungen vom 24.01.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Biebrich ist Träger des Friedhofes „Burgkopf-Ruhewald Biebrich“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für den „Burgkopf-Ruhewald Biebrich“ vom 23. November 2010 und die Änderungssatzung vom 06. Februar 2018 außer Kraft.

56370 Biebrich, den 26.09.2023

Jürgen Hamdorf-Merk, Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich für den „Burgkopf-Ruhewald Biebrich“

I. Gebühren für folgende Arten der Bestattungsbäume:

(1) Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

1. Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit,
Belegung bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 30 Jahre
2. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit,
Belegung mit einer Urne; Nutzungsdauer 30 Jahre
3. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit,
Belegung bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 50 Jahre
4. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit,
Belegung bis zu 12 Urnen nach Vorgabe des Bestatters; Nutzungsdauer 30 Jahre

Bei den Familien-/Freundschaftsbäumen (3.) besteht die Möglichkeit einer kostenfreien zusätzlichen Belegungszeit von 20 Jahren.

Bei den Bestatterbäumen (4.) besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen zusätzlichen Belegungszeit von 20 Jahren

(2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum ohne Wahlmöglichkeit,
belegt mit bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 30 Jahre: | 330,00 € |
| 1.1 Reservierung einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum
gemäß § 6 der 1. Änderungssatzung zur Satzung der
Ortsgemeinde Biebrich für die Einrichtung und den Betrieb eines
Waldfriedhofs für Baumbestattungen. | 70,00 € |
| 2. Einzelbaum mit Auswahlmöglichkeit, belegt mit einer Urne;
Nutzungsdauer 30 Jahre | 1.850,00 € |
| 3. Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit
bis zu 12 Urnen; Nutzungsdauer 50 Jahre | 2.000,00 € |
| 4. Bestatterbaum mit Wahlmöglichkeit, belegt mit bis zu 12 Urnen
nach Vorgabe des Bestatters; Nutzungsdauer 30 Jahre | 1.850,00 € |
| 4.1 Verlängerung der Nutzungsdauer um 20 Jahre gem. § 2 Abs.1
Nr. 4 | 1.300,00 € |

II. Namenstafel

Beschaffung und Einbau einer Namenstafel	65,00 €
--	---------

III. Sonstige Gebühren

Die Höhe der Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Benutzung der Leichenhalle richten sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Biebrich.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den **13. Okt. 2023**

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 43/2023 am 26. Oktober 2023 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 27.10. 2023 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 27.10. 2023

im Auftrag

Uwe Welker

